

2. Verordnung vom 14.12.2021, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird:

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund § 66a Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 80b Z1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I, Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 172/2021, wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 02/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 01/2021, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 6 des Leistungsblattes lautet:

„Die Zusatzleistungen werden individuell errechnet (§§ 25 und 26 der Satzung des Wohlfahrtsfonds). **Die auszahlenden Beträge für Bezieher der Zusatzleistung II werden ab 1.1.2022 um 1,5 % erhöht.**“